

Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU (Drucks.-Nr. 2985/2014-2020) vom 21.03.2016 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 05.04.2016

Thema:

Sind der Heimaufsicht Auffälligkeiten im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte etc. der Beiräte in den einzelnen Einrichtungen bekannt?

Antwort:

Auffälligkeiten zur Thematik "Mitwirkung/Mitbestimmung" der Beiräte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, sind der Heimaufsicht (lt. Gesetz: WTG-Behörde) aktuell nicht bekannt.

Grundsätzlich garantiert das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW für alle älteren und pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen, die in den unter das Gesetz fallenden Wohn- und Betreuungsangeboten leben, dass deren Interessen durch einen Beirat oder ein anderes Mitwirkungs-gremium/Mitwirkungsorgan vertreten werden und diese Gremien in Angelegenheiten, die das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner (lt. Gesetz: Nutzerinnen und Nutzer) mittelbar oder unmittelbar betreffen, mitwirken und zum Teil auch mitbestimmen dürfen.

Die umfangreichsten Regelungen zur Mitwirkung gelten in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (den klassischen stationären Angeboten); hier ist der Grad der Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zum Träger sehr groß und insofern die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt. Für diesen Bereich hat der Gesetzgeber daher die umfangreichsten Mitwirkungsregelungen eingeführt.

In Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantworteten Wohngemeinschaften) sind den Bewohnerinnen und Bewohnern ebenfalls Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte garantiert, die aber - aufgrund der geringeren Anzahl der in einer WG lebenden Personen - nicht von einem Beirat, sondern von einer jährlich stattfindenden Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer wahrgenommen werden. In Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen), in denen die Menschen sich nicht über einen längeren Zeitraum aufhalten, werden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch bestellte Vertrauenspersonen wahrgenommen.

Zwar nimmt der Gesetzgeber in NRW bereits mit dem WTG 2008, verstärkt aber mit dem WTG 2014, die Thematik "Mitwirkung/Mitbestimmung" in den Fokus, es ist aber seit längerer Zeit festzustellen, dass es zunehmend schwieriger wird, die Mitwirkungs-gremien, insbesondere in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, auch tatsächlich mit der im WTG vorgegebenen Anzahl der Beiratsmitglieder besetzen zu können.

Allen Mitwirkungs-gremien gemein ist, dass sie nach demokratischen Grundsätzen unter Einhaltung formal festgelegter Richtlinien von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen gewählt werden. Im gesetzgeberischen Idealfall ist das Gremium mit internen

Bewohnerinnen und Bewohnern besetzt, die ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen. Schaut man allerdings auf die Bewohnerstruktur gerade in vollstationären Einrichtungen, ist festzustellen, dass die Beteiligung der Bewohner häufig nur unzureichend möglich ist, weil sie mittlerweile sehr hochaltrig, vielfach pflegebedürftig oder dementiell verändert sind. Hinzu kommt die sinkende Verweildauer in den Häusern, mit der Folge, dass oft nur wenig geeignete Bewohnerinnen und Bewohner für eine Wahl zum Beiratsmitglied zur Verfügung stehen. In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe können außerdem auch Krankheitsbilder der Bewohnerinnen und Bewohner Schwierigkeiten bei der Aufstellung einer wirksamen Interessenvertretung bedingen.

Der Gesetzgeber hat diesen Umständen u. a. dadurch Rechnung getragen, dass in den Beirat einer Einrichtung neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch Externe, wie z. B. Angehörige, Betreuer, Ehrenamtliche oder auch Vertreter von örtlichen Senioren- oder Behindertenorganisationen gewählt werden können, trotzdem kommt es zunehmend häufiger vor, dass von der WTG-Behörde in einem formellen Verfahren ein Vertretungsgremium ausschließlich aus Externen bestellt werden muss, das dann die dem Beirat zugewiesenen Aufgaben übernimmt.

Ob und inwieweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohn- und Betreuungsangeboten erfüllen, wird von der Heimaufsicht anlässlich der Begehungen der Einrichtungen regelmäßig überprüft. Gespräche mit Beiratsmitgliedern oder Bewohnervertretungen sind obligatorisch. Beratung und Aufklärung zur Thematik stehen immer im Vordergrund.

Unabhängig von den Schwierigkeiten bei der Besetzung der Mitwirkungsgremien ist aber festzustellen, dass das Thema "Mitwirkung" in den Bielefelder Einrichtungen wirkungsvoll gelebt wird und eine große Zahl engagierte Personen, insbesondere in den Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, tätig ist. Auch die Anbieter von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen setzen sich seit Bestehen des Wohn- und Teilhabegesetzes zunehmend häufiger mit der Thematik auseinander, so dass auch in diesem Bereich grundsätzlich von einer angemessenen Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ausgegangen werden kann.

Der Heimaufsicht Bielefeld war es immer ein Anliegen, alle Betroffenen und Interessierten zum Thema "Mitwirkung und Mitbestimmung" umfassend zu beraten und bei Bedarf als Ansprechpartner oder zur Moderation bei Schwierigkeiten zur Verfügung zu stehen. Regelmäßige Informationsveranstaltungen für Interessierte - insbesondere bei Veränderung der gesetzlichen Grundlagen - werden eingeplant und koordiniert. Aktuell fand am 24.02.2016 eine sehr gut besuchte Informationsveranstaltung für Beiräte, Vertrauenspersonen und Multipliktoren im Rochdale-Raum des Alten Rathauses statt, die von der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) in Koordination mit der Heimaufsicht Bielefeld durchgeführt wurde.

§ 14 Abs. 11 WTG verpflichtet die zuständigen Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

Die Tätigkeitsberichte der Bielefelder WTG-Behörde sind dem SGA regelmäßig zur Kenntnis gegeben worden. Der nächste Tätigkeitsbericht wird sich auf die Jahre 2015 und 2016 beziehen und etwa im Frühjahr 2017 veröffentlicht werden.

